



Fragebogen für Besucher – Coronavirus (SARS-CoV-2)

- Patientenbesuch (Bitte auf der Station abgeben, zum Verbleib in der Patientenakte.)
 Bewerbung/Hospitation (Bitte beim Termin abgeben) sonstiger Besuch (Bitte beim Termin abgeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zeiten der Corona-Krise ist es wichtig, unsere Patienten vor der weiteren Ausbreitung des Coronavirus zu schützen. Daher sind **Patientenbesuche** grundsätzlich erst ab dem **zweiten** stationären Tag – von einer namentlich benannten Kontaktperson – möglich. Bitte halten Sie Ihren **Personalausweis** bereit. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

1. Kontaktdaten

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Privatadresse: _____

Telefonnummer _____

Besuchszeit: _____ Datum _____ Beginn _____ Uhr Ende _____ Uhr

Nur bei Patientenbesuchen

Patientenname: _____

Geburtsdatum des Patienten: _____ Station: _____

Nicht bei Patientenbesuchen

Kontaktperson: _____ Abteilung: _____

2. Besucherfreigabe – Nachweis bitte vorlegen!

a.) Temperaturmessung: _____ °C
gemessene Temperatur

b.) Abgeschlossene Impfung + 15 Tage HZ _____

c.) PCR / Anti-Gen- Schnelltest (Zertifiziertes Testzentrum) HZ _____

d.) Covid-19-Genesene (ab Tag 28 bis Ende 6. Monat) HZ _____

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG), u.a. §16, 23, 25 sind wir verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung und Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu treffen und darüber den zuständigen Behörden gegenüber Auskünfte zu erteilen. Ein Besucher darf die Einrichtung nur besuchen, wenn sie oder er die o. g. Daten der Leitung der Einrichtung vollständig und zutreffend zur Verfügung stellt. Darüber hinaus speichern wir diese Daten im Rahmen der Behandlung der besuchten Patienten in unserem Hause. Da die Folgen einer solchen Infektion eines Patienten dessen Behandlung erheblich beeinflussen können, wird dieser Fragebogen gegebenenfalls entsprechend der üblichen Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Aufbewahrung einer stationären Behandlungsakte (bis zu 30 Jahre) aufbewahrt.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass gemäß Coronaschutzverordnung ordnungswidrig (§6) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Krankenhaus entgegen der Regelung in §4 betritt und sich nicht an die verordneten Hygieneregeln, Abstandsgebote und Mund-Nasen-Schutzpflicht hält oder falsche Angaben macht. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet (IfSG).